



Presseerklärung des Sicherheitsrats zum Terroranschlag in Peschawar (Pakistan)

NEW YORK, 30. Januar 2023 – Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilten auf das Schärfste den abscheulichen und feigen Selbstmord-Terroranschlag, der am 30. Januar 2023 auf eine Moschee in Peschawar (Pakistan) verübt wurde. Der Anschlag ereignete sich in einer Sicherheitszone in Peschawar, in der sich das Polizeipräsidium und eine für die Terrorismusbekämpfung zuständige Behörde befinden. Bei dem Anschlag, zu dem sich die Bewegung Tehrik-e-Taliban bekannte, wurden mindestens 63 Menschen getötet und über 150 verletzt.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sprachen den Familien der Opfer und der Regierung Pakistans ihr tiefstes Mitgefühl und Beileid aus und wünschten den Verletzten eine rasche und vollständige Genesung.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigten, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstrichen, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen. Sie forderten alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats diesbezüglich aktiv mit der Regierung Pakistans sowie mit allen anderen zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklärten erneut, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo, wann und von wem sie begangen werden. Sie bekräftigten, dass alle Staaten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln bekämpfen müssen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts.

23-01578 (G)

